jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/2/25 3Ob208/03i, 3Ob291/05y, 3Ob85/07g, 3Ob102/09k, 3Ob114/10a, 3Ob177/11t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.02.2004

Norm

EO §65 C
EO §170

Rechtssatz

Wenn auch das Versteigerungsedikt an sich als bloß öffentliche Bekanntmachung von Umständen, die sich aus anderen Grundlagen ergeben, nicht anfechtbar ist, sind in ihm aber auch Teile enthalten, in denen das Exekutionsgericht erstmals etwas festlegt und die daher zwar nicht die Form, aber den Inhalt eines Beschlusses haben. Gegen diese als Beschluss zu wertenden Teile des Versteigerungsedikts ist gemäß § 65 Abs 1 EO der Rekurs zulässig.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 208/03i
  Entscheidungstext OGH 25.02.2004 3 Ob 208/03i
- 3 Ob 291/05y
  Entscheidungstext OGH 24.11.2005 3 Ob 291/05y
  Vgl auch
- 3 Ob 85/07g
  Entscheidungstext OGH 16.08.2007 3 Ob 85/07g
  Beisatz: Hier: Versteigerungsedikt sieht rechtsirrig vor, dass erstrangiges Fruchtgenussrecht „unberücksichtigt" zu bleiben hat - Rekurs dagegen wäre möglich gewesen. (T1)
- 3 Ob 102/09k
  Entscheidungstext OGH 23.06.2009 3 Ob 102/09k
- 3 Ob 114/10a
  Entscheidungstext OGH 04.08.2010 3 Ob 114/10a
  Auch
- 3 Ob 177/11t
  Entscheidungstext OGH 12.10.2011 3 Ob 177/11t
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118675

Im RIS seit

26.03.2004

Zuletzt aktualisiert am

14.12.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at